

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                           |           |
|--------------|-------------------------------------------|-----------|
| 23. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1970 | Nummer 52 |
|--------------|-------------------------------------------|-----------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                        | Seite |
|------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20023      | 16. 3. 1970 | RdErl. d. Innenministers<br>Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten . . . . .                                                       | 548   |
| 203201     | 16. 3. 1970 | RdErl. d. Finanzministers<br>Ortsklasse bei gemeindlichen Gebietsänderungen . . . . .                                                                        | 548   |
| 203634     | 18. 3. 1970 | RdErl. d. Finanzministers<br>Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Artikel 131 GG (Kapitalabfindung) . . . . .                   | 549   |
| 280<br>282 | 6. 3. 1970  | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung: Siebente Berufskrankheitenverordnung . . . . .                            | 550   |
| 6410       | 16. 3. 1970 | RdErl. d. Finanzministers<br>Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften — MWV —) . . . . .                                              | 550   |
| 7831       | 12. 3. 1970 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Ausfuhr von Einhufern nach Großbritannien . . . . .                                         | 550   |
| 9300       | 16. 3. 1970 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Berichtigungsblatt 1 zu den Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967 . . . . . | 553   |
| 9300       | 16. 3. 1970 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Vereinfachte Vorschriften für den Bremsdienst (vBrevo) Ausgabe 1969 . . . . .                 | 553   |

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum      |                                                                                                                                                                            | Seite |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|            | <b>Innenminister</b>                                                                                                                                                       |       |
| 5. 3. 1970 | Bek. — Anerkennung eines Atemschutzgerätes . . . . .                                                                                                                       | 554   |
|            | <b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>                                                                                                                                         |       |
|            | Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 71. und 72. Sitzung (50. Sitzungsabschnitt)<br>am 17. und 18. März 1970 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . . | 554   |

## I.

20023

**Übernahme der Ehrenpatenschaft  
durch den Herrn Bundespräsidenten**RdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1970 —  
I C 4/17 — 72.13

Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes mindestens 7 lebende Kinder vorhanden sind, die von denselben Eltern, demselben Vater oder derselben Mutter abstammen. Die Familienmitglieder müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein. Die Ehrenpatenschaft wird in einer Familie nur einmal übernommen.

Verpflichtungen für den Ehrenpaten dürfen aus der Patenschaft nicht hergeleitet werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geschenk. Die örtlichen Behörden werden gebeten, sich ihrerseits der Familie anzunehmen.

Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes bei der Gemeinde des Wohnortes der Familie gestellt werden.

Anträge, die den vorgenannten Grundsätzen nicht entsprechen, sind von der Gemeinde zurückzuweisen.

Die Gemeinden haben die Anträge beschleunigt unmittelbar an das Bundespräsidialamt zu übersenden. Die erforderlichen Vordrucke können unmittelbar beim Bundespräsidialamt angefordert werden.

Da es immer noch Familien gibt, denen nicht bekannt ist, daß der Bundespräsident unter den hier genannten Voraussetzungen Ehrenpatenschaften übernimmt, bitte ich, die Eltern von Kindern, die für eine solche Patenschaft in Frage kommen, in geeigneter Form auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

— MBl. NW. 1970 S. 548.

203201

**Ortsklasse  
bei gemeindlichen Gebietsänderungen**RdErl. d. Finanzministers v. 16. 3. 1970 —  
B 2105 — 13.2 — IV A 2

## I.

Im Zuge der kommunalen Neugliederung sind die folgenden gemeindlichen Gebietsänderungen vorgenommen worden, die sich auf die Einstufung in den **Ortsklassen** auswirken:

1 Gesetz zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 772 / SGV. NW. 2020)

1.1 Durch § 2 des Gesetzes wurden die Gemeinden

|                |                |
|----------------|----------------|
| Avenwedde      | (Ortsklasse A) |
| Friedrichsdorf | (Ortsklasse A) |
| Spexard        | (Ortsklasse A) |
| Ebbesloh       | (Ortsklasse A) |
| Hollen         | (Ortsklasse A) |
| Isselhorst     | (Ortsklasse A) |
| Niehorst       | (Ortsklasse A) |

in die Stadt **Gütersloh** (Ortsklasse S) eingegliedert.

1.2 Durch § 10 des Gesetzes wurden die Gemeinden

|          |                |
|----------|----------------|
| Holtkamp | (Ortsklasse A) |
| Quelle   | (Ortsklasse A) |
| Ummeln   | (Ortsklasse A) |

in die Stadt **Brackwede** (Ortsklasse S) eingegliedert.

2 Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940 SGV. NW. 2020)

2.1 Durch § 1 des Gesetzes wurden die Städte

|              |                |
|--------------|----------------|
| Hattingen    | (Ortsklasse S) |
| Blankenstein | (Ortsklasse S) |

sowie die Gemeinden

|                |                                                                           |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Bredenscheid-  |                                                                           |
| Stüter         | (Ortsklasse A)                                                            |
| Niederelfring- |                                                                           |
| hausen         | (Ortsklasse A)                                                            |
| Oberelfring-   |                                                                           |
| hausen         | (Ortsklasse A)                                                            |
| Oberstüter     | (Ortsklasse A)                                                            |
| Winz           | (Ortsklasse A — nur Anlagen der Ruhrschiffahrtsverwaltung Ortsklasse S —) |

zu einer neuen Gemeinde

|                        |                |
|------------------------|----------------|
| Stadt <b>Hattingen</b> | (Ortsklasse S) |
|------------------------|----------------|

zusammengeschlossen.

2.2 Durch § 3 des Gesetzes wurden die Stadt

|               |                |
|---------------|----------------|
| Wetter (Ruhr) | (Ortsklasse S) |
|---------------|----------------|

und die Gemeinden

|             |                |
|-------------|----------------|
| Esborn      | (Ortsklasse A) |
| Volmarstein | (Ortsklasse S) |
| Wengern     | (Ortsklasse A) |

zu einer neuen Gemeinde

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Stadt <b>Wetter</b> | (Ortsklasse S) |
| (Ruhr)              |                |

zusammengeschlossen.

2.3 Durch § 5 des Gesetzes wurde die Gemeinde

|              |                |
|--------------|----------------|
| Linderhausen | (Ortsklasse A) |
|--------------|----------------|

in die Stadt **Schwelm** (Ortsklasse S) eingegliedert.

2.4 Durch § 6 des Gesetzes wurden die Gemeinden

|           |                |
|-----------|----------------|
| Asbeck    | (Ortsklasse A) |
| Berge     | (Ortsklasse A) |
| Silschede | (Ortsklasse A) |

in die Stadt **Gevelsberg** (Ortsklasse S) eingegliedert.

2.5 Durch § 8 des Gesetzes wurde die Gemeinde

|           |                |
|-----------|----------------|
| Altendorf | (Ortsklasse A) |
|-----------|----------------|

in die Stadt **Essen** (Ortsklasse S) eingegliedert.

2.6 Durch § 11 des Gesetzes wurde die Gemeinde

|           |                |
|-----------|----------------|
| Waldbauer | (Ortsklasse S) |
|-----------|----------------|

in die Stadt **Hagen** (Ortsklasse S) eingegliedert.

3 Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966 / SGV. NW. 2020)

3.1 Durch § 1 des Gesetzes wurden die Städte

|          |                |
|----------|----------------|
| Viersen  | (Ortsklasse S) |
| Dülken   | (Ortsklasse A) |
| Süchteln | (Ortsklasse A) |

und die Gemeinde

|          |                |
|----------|----------------|
| Boisheim | (Ortsklasse A) |
|----------|----------------|

zu einer neuen Gemeinde

|                      |                |
|----------------------|----------------|
| Stadt <b>Viersen</b> | (Ortsklasse S) |
|----------------------|----------------|

zusammengeschlossen, die in den Kreis Kempen-Krefeld eingegliedert worden ist.

3.2 Durch § 9 des Gesetzes wurden die Gemeinden

|               |                |
|---------------|----------------|
| Büderich      | (Ortsklasse S) |
| Osterath      | (Ortsklasse S) |
| Ilverich      | (Ortsklasse A) |
| Langst-Kierst | (Ortsklasse A) |
| Lank-Latum    | (Ortsklasse A) |
| Nierst        | (Ortsklasse A) |
| Ossum-        |                |
| Bösinghoven   | (Ortsklasse A) |
| Strümp        | (Ortsklasse A) |

zu einer neuen Gemeinde

|                        |                |
|------------------------|----------------|
| Stadt <b>Meerbusch</b> | (Ortsklasse S) |
|------------------------|----------------|

zusammengeschlossen, die in den Kreis Grevenbroich eingegliedert worden ist.

Die zu 1 bis 3 bezeichneten Gesetze sind am 1. Januar 1970 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an ist deshalb bei der Berechnung des Ortszuschlages für die aufgeführten neugegliederten Städte und Gemeinden jeweils insgesamt die Ortsklasse S zugrunde zu legen.

## II.

Die folgenden gemeindlichen Gebietsänderungen haben lediglich Auswirkungen auf das **Ortsklassenverzeichnis**:

- 1 Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 19. Dezember 1967 (GV. NW. S. 270 SGV. NW. 2020)
  - 1.1 Durch § 1 des Gesetzes ist die Gemeinde Werries in der neuen Gemeinde Uentrop aufgegangen.
  - 1.2 Durch § 5 des Gesetzes ist die Gemeinde Heeren-Werve in der neuen Gemeinde Stadt Kamen aufgegangen.
  - 1.3 Durch § 10 des Gesetzes ist die Gemeinde Westtannen in die kreisfreie Stadt Hamm eingegliedert worden.
- 2 Durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Neugliederung des Oberbergischen Kreises vom 2. Juni 1969 (GV. NW. S. 220 SGV. NW. 2020) ist der Ortsteil Neudieringhausen aus der Gemeinde Wiehl in die Stadt Gummersbach eingegliedert worden.
- 3 Durch § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966 SGV. NW. 2020) ist die Gemeinde Neersen in der neuen Gemeinde Stadt Willich aufgegangen.

## III.

### Gemeindliche Namensänderungen

- 1 Durch Beschluß der Landesregierung vom 7. April 1964 ist der Name der Stadt Hamm (Westf.) in  
     „H a m m“  
 geändert worden (Bek. d. Innenministers v. 23. 4. 1964 — MBl. NW. S. 706).
- 2 Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 27. April 1965 den Namen der Gemeinde Senne II in  
     „S e n n e s t a d t“  
 geändert (Bek. d. Innenministers v. 14. 5. 1965 — MBl. NW. S. 680).

## IV.

Mein RdErl. v. 11. 8. 1959 (SMBL. NW. 203201) wird im Abschnitt „Nordrhein-Westfalen“ wie folgt geändert:

- 1 Bei den Orten Gütersloh und Brackwede wird folgende Fußnote angebracht:  
     „maßgebend ist ab 1. 1. 1970 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 772/SGV. NW. 2020).“
- 2 Der Ort Blankenstein wird gestrichen.
- 3 Der Ort Winz — nur Anlagen der Ruhrschiffahrtsverwaltung — wird gestrichen.
- 4 Bei den Orten Hattingen, Wetter (Ruhr), Schwelm, Gevelsberg, Essen und Hagen wird folgende Fußnote angebracht:  
     „maßgebend ist ab 1. 1. 1970 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940/SGV. NW. 2020).“
- 5 Der Ort Volmarstein wird gestrichen.
- 6 Der Ort Waldbauer wird gestrichen.
- 7 Bei dem Ort Viersen wird
  - 7.1 in der Spalte „Kreis“ die Angabe „kreisfrei“ durch die Kreisbezeichnung „Kempen-Krefeld“ ersetzt und
  - 7.2 folgende Fußnote angebracht:  
     „maßgebend ist ab 1. 1. 1970 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966/SGV. NW. 2020).“
- 8 Der Ort Büderich wird gestrichen.

- 9 Der Ort Osterath wird gestrichen.

- 10 Nach dem Ort Marl wird eingefügt:

„Meerbusch — Grevenbroich — S“

- 10.1 Bei dem Ort Meerbusch wird folgende Fußnote angebracht:

„maßgebend ist ab 1. 1. 1970 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966/SGV. NW. 2020).“

- 11 Der Ort Dahl — nur Heilstätte Ambrock — wird gestrichen.

- 12 Der Ort Werries — nur der von der Stadt Hamm eingemeindete Teil — wird gestrichen.

- 13 Der Ort Heeren-Werve — nur Anlagen der Bundeswehr — wird gestrichen.

- 13.1 Nach dem Ort Kaarst wird eingefügt:

„Kamen  
 nur Anlagen der Bundeswehr  
 im Ortsteil Heeren-Werve — Unna — S“

- 14 Der Ort Westtannen — nur der von der Stadt Hamm eingemeindete Teil — wird gestrichen.

- 15 Der Ort Wiehl — nur Ortsteil Neudieringhausen — wird gestrichen.

- 16 Bei dem Ort Gummersbach wird folgende Fußnote angebracht:

„maßgebend ist ab 1. 7. 1969 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 2. Juni 1969 (GV. NW. S. 220/SGV. NW. 2020).“

- 17 Der Ort Neersen — nur die von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach eingemeindeten Teile — wird gestrichen.

- 18 Bei dem Ort Hamm (Westf.) wird der Klammerzusatz „(Westf.)“ gestrichen.

- 19 Die Ortsbezeichnung Senne II wird durch die Bezeichnung „Sennestadt“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 548.

## 203634

### Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Artikel 131 GG (Kapitalabfindung)

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 3. 1970 —  
B 3239 — I — IV B 4

Abschnitt I Nr. 5 der mit RdErl. v. 27. 8. 1952 (SMBL. NW. 203634) bekanntgegebenen Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Artikel 131 GG (Kapitalabfindung) erhält folgende Fassung:

5. Hat der Antragsteller am Tage des Eingangs des Antrags bei der Versorgungsdienststelle (vgl. Abschnitt III Nr. 1) das 55. Lebensjahr bereits vollendet, so kann ihm eine Kapitalabfindung nur bewilligt werden, wenn ihre Nichtgewährung eine besondere Härte ergeben würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsteller sich nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen (Vermögensverhältnisse, Gesamteinkommen) aus eigener Kraft eine ausreichende Wohnstätte am Wohnort nicht beschaffen kann und die Beschaffung der Wohnstätte dringlich ist, weil der Antragsteller
  - a) eine gesundheitlich nicht zumutbare Wohnstätte oder eine nach den Familienverhältnissen räumlich unzureichende oder ungeeignete Wohnstätte aufgeben will oder
  - b) auf Grund eines allein vom Vermieter ausgehenden, unausweichlichen Zwanges die derzeitige Wohnstätte aufgeben muß.

— MBl. NW. 1970 S. 549.

280

282

### Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung Siebente Berufskrankheitenverordnung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 3. 1970 —  
III A 3 — 1240 — (III — 870)

Die nachfolgenden Runderlasse sind durch die Siebente Berufskrankheitenverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721) gegenstandslos geworden; sie werden daher aufgehoben.

RdErl. d. RuPr.AM. v. 23. 3. 1937 (R ArbBl. 1937 III S. 90/SMBL. NW. 280)

RdErl. d. RAM v. 28. 4. 1943 (R ArbBl. 1943 II S. 195, 1943 III S. 188/SMBL. NW. 282).

— MBl. NW. 1970 S. 550.

### 2. Nummer 31: Übergangs- und Schlußvorschriften

Nach diesen Vorschriften sind alle freiwerdenden landeseigenen Mietwohnungen zu vermieten; die Nummern 5 und 12 sind auch auf solche Mietwohnungen anzuwenden, die nicht zur erneuten Belegung freigeworden sind.

Die Richtlinien über die Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 22. 3. 1962 (SMBL. NW. 641), sind sinngemäß anzuwenden.

### 3. Nummer 32:

Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1966 in Kraft. Alle sonstigen diesen Vorschriften entgegenstehenden veröffentlichten und nicht veröffentlichten Erlasse des Finanzministers werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 550.

6410

### Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften — MWV —)

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 3. 1970 —  
VS 1420 — 1 — III A 1

Die Nummern 12.4, 31 und 32 meines RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBL. NW. 6410) erhalten folgende Fassung:

#### 1. Nummer 12.4:

Wird eine Landesmietwohnung einem Landesbediensteten überlassen und ist ihm die Zahlung des nach Nummer 12.1 festgesetzten Mietzinses nicht zuzumuten, **kann** die aufsichtsführende Behörde entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bediensteten auf dessen Antrag den Mietzins herabsetzen. In solchen Fällen darf der Mietzins bis auf Widerruf  $\frac{1}{3}$  der dem Bediensteten zustehenden Brutto-bezüge — ohne Kinderzuschlag — nicht unterschreiten.

7831

### Ausfuhr von Einhufern nach Großbritannien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 3. 1970 — I C 2 — 2570 — 2636

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das britische Landwirtschaftsministerium eine neue Verordnung über die Einfuhr von Einhufern erlassen, die am 16. August 1969 in Kraft getreten ist. Nach dieser Vorschrift ist die Einfuhr von Einhufern aus der Bundesrepublik Deutschland nach Großbritannien zugelassen, wenn die Tiere von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage begleitet sind.

Mein RdErl. v. 1. 12. 1958 (SMBL. NW. 7831) wird aufgehoben.

Anlage

## Anlage

**Veterinary Certificate for Importation of Equine Animals into Great Britain**  
**Amtstierärztliche Bescheinigung für die Einfuhr von Einhufern nach Großbritannien**

Description of Animal .....

Beschreibung des Tieres .....

Type and Breed ..... Age ..... Sex .....

Art und Rasse ..... Alter ..... Geschlecht .....

I, the undersigned, being a Veterinary Surgeon duly authorised by the Government of ..... (A)  
 hereby certify, in respect of the animal described above, that: —

Ich, der Unterzeichnete, beamteter Tierarzt des Kreises ..... Bundesrepublik Deutsch-  
 land (A), bescheinige hiermit für das oben beschriebene Tier:

- (1) The owner or person in charge of the animal has made a written declaration to me that to the best of his knowledge and belief the animal has not, during the 24 months immediately preceding the present exportation been in or called at Afghanistan, Bahrain, Cyprus, India, Iran, Iraq, Israel, Jordan, Kuwait, Lebanon, Muscat and Oman, Pakistan, Qatar, Saudi Arabia, South Yemen, Syria, any of the Trucial States, Turkey, Yemen, any country or place in Africa or any country where African Horse Sickness has existed at any time during the past 24 months.

Der Besitzer oder die für das Tier verantwortliche Person hat mir nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich erklärt, daß in den dieser Ausfuhr unmittelbar vorausgegangenen 24 Monaten das Tier in den nachstehend aufgeführten Ländern weder war noch in diesen Ländern umgeladen wurde:

Afghanistan, Bahrein, Zypern, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Maskat und Oman, Pakistan, Qatar, Saudi-Arabien, Süd-Jemen, Syrien, alle Trucial States (7 Kleinstaaten am Persischen Golf), Türkei, Jemen, alle Länder und Orte Afrikas sowie alle Länder, in denen Afrikanische Pferdepest während der letzten 24 Monate aufgetreten ist;

- (2) (a) In the 24 months immediately preceding the present exportation no case of African Horse Sickness has occurred in ..... (A)

In den dieser Ausfuhr unmittelbar vorausgegangenen 24 Monaten ist kein Fall von Afrikanischer Pferdepest in der Bundesrepublik Deutschland (A) aufgetreten;

- (b) The animal has, within 48 hours before its exportation, been examined by me and showed no symptoms of any communicable disease.

Das Tier ist 48 Stunden vor seiner Ausfuhr von mir untersucht worden und hat keine Symptome einer ansteckenden Krankheit gezeigt.

- (c) After making enquiries, to the best of my knowledge and belief,  
 during the 3 months immediately preceding the present exportation \*)

since entering ..... (A) on ..... (B) \*)  
 the animal has not suffered from nor been on any premises in which infectious equine anaemia, or encephalomyelitis, or any clinical case of equine virus abortion, or any notifiable disease of equines has existed during the past 3 months, and the animal has not otherwise been exposed to the risk of infection by these diseases.

Nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund von Nachforschungen war das Tier  
 während der letzten 3 Monate vor der Ausfuhr \*)

seit der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland (A) \*) am ..... (B)  
 weder an Infektöser Anämie der Pferde, Encephalomyelitis (Bornasche Krankheit) oder klinisch am Virusabort der Pferde erkrankt noch befand es sich in einer Umgebung, in der während der letzten 3 Monate diese Krankheiten oder eine andere anzeigepflichtige Pferdekrankeheit geherrscht haben; das Tier war auch nicht auf eine andere Weise der Gefahr einer Infektion durch diese Krankheiten ausgesetzt.

- (d) (i) During the 6 months immediately preceding the present exportation no case of glanders has occurred in ..... (A) \*)

In den letzten 6 Monaten vor der Ausfuhr ist kein Fall von Rotz in der Bundesrepublik Deutschland (A) aufgetreten \*)

or

- (ii) The animal was tested with mallein on ..... (C) (not more than 10 days before export), and showed a negative result \*)

oder

Das Tier ist mit Mallein am ..... (C) getestet worden (innerhalb der letzten 10 Tage vor der Ausfuhr) und das Ergebnis war negativ \*)

or

- (iii) The animal was subjected to a complement fixation test for glanders on ..... (C)  
(not more than 10 days before export) with a negative result \*)

oder

Das Tier ist einer Komplementbindungsreaktion auf Rotz am ..... (C)  
unterzogen worden (innerhalb der letzten 10 Tage vor der Ausfuhr) und das Ergebnis war negativ. \*)

.....  
Signature of duly authorised Veterinary Surgeon

.....  
Date

.....  
Unterschrift des Amtstierarztes

**Notes:**

- (A) Insert name of country from which animal was exported.  
(Federal Republik of Germany)  
(B) Insert date of importation.  
(C) Insert date of test.

**Anmerkung:**

- (A) Name des Landes einsetzen, aus dem das Tier eingeführt wurde.  
(Bundesrepublik Deutschland)  
(B) Einfuhrdatum einsetzen.  
(C) Datum des durchgeführten Tests einsetzen.

**Alternatives:**

- \*) one to be completed and others deleted.

**Alternative:**

- \*) Nicht Zutreffendes streichen.

9300

**Berichtigungsblatt 1  
zu den vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV)  
Ausgabe 1967**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 16. 3. 1970 — V B 2 — 88 — 31 — 20.70

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat das Berichtigungsblatt 1 zu den Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967 aufgestellt.

Die Herausgabe dieses Berichtigungsblattes hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Das Berichtigungsblatt ist bis spätestens 1. Juni 1970 bei allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die die vFV verwenden, einzuführen. Die Anpassung des Betriebsdienstes einschließlich der Berichtigung der betrieblichen Unterlagen und die Unterweisung des Personals sind baldigst abzuschließen und über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu melden.

— MBl. NW. 1970 S. 553.

9300

**Vereinfachte Vorschriften  
für den Bremsdienst (vBrevo) Ausgabe 1969**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 16. 3. 1970 — V B 2 — 88 — 38 — 19.70

Die Arbeitsgemeinschaft im Länderausschuß Eisenbahnen und Bergbahnen für die Weiterbildung der Betriebsvorschriften der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs hat die „Vereinfachten Vorschriften für den Bremsdienst (vBrevo)“ neu bearbeitet.

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat der Fassung dieser Vorschriften zugestimmt.

Die Herausgabe der neuen vBrevo hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Die Neubearbeitung wurde erforderlich durch die Neufassung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) v. 8. Mai 1967, der in Kürze zu erwartenden Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (EBOS) und der Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967 mit den neuen Bestimmungen für den Bremsdienst. Die „Vereinfachten Vorschriften für den Bremsdienst (vBrevo)“ Ausgabe 1969 wurden von Grund auf neu aufgestellt und im Inhalt der technischen Entwicklung u. a. durch die Aufnahme neuer Bremsbauarten angepaßt.

Die im Text der vBrevo verwendete Bezeichnung „Oberster Betriebsleiter“ ist in den anderen Bundesländern üblich. Der Oberste Betriebsleiter entspricht nach Aufgabenkreis und Bedeutung dem Begriff „Betriebsleiter“ gemäß § 19 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11; SGV. NW. 93).

Die neue vBrevo (Ausgabe 1969) ist bis spätestens 1. Januar 1971 bei allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs einzuführen. Die Einführung ist mir über den zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu bestätigen.

— MBl. NW. 1970 S. 553.

## II.

## Innenminister

## Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bek. d. Innenministers v. 5. 3. 1970 —  
III B 3 — 32.47.1 — 7017.70

Auf Grund der Prüfbescheinigung Nr. 1-70 GG vom 15. Januar 1970 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich unter Zulassung einer Ausnahme von den Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren — mein RdErl. v. 16. 5. 1968 (MBl. NW. S. 999; SMBl. NW. 2134) — und mit der unten aufgeführten Maßgabe den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

## Kennzeichnung:

## Gegenstand:

Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer), mit und ohne versiegeltem Lagerungsbehälter

## Hersteller:

Drägerwerk Heinr. u. Bernh. Dräger. Lübeck

## Benennung:

Dräger-Preßluftatmer PA 54-1800 S

## Füllung des Druckluftbehälters:

1800 Liter ölfreie, trockene und auf 300 kp/cm<sup>2</sup> verdichtete Luft.

Die Ausnahme von den Baurichtlinien v. 16. 5. 1968, deren Zulassung die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und der von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren gebildete Arbeitsausschuß für Rettungswesen und technische Hilfeleistung empfohlen haben, erstreckt sich darauf, daß der Öffnungsdruck des Lungenautomaten des Gerätes 30 mm WS beträgt.

Die Anerkennung umfaßt nicht die von der Firma Drägerwerk angegebene fünfjährige Wartungsfreiheit des Gerätes im versiegelten Lagerungsbehälter.

— MBl. NW. 1970 S. 554.

Landtag Nordrhein-Westfalen  
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

# BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 71. und 72. Sitzung (50. Sitzungsabschnitt)  
am 17. und 18. März 1970 in Düsseldorf, Haus des Landtags

| Nummer der<br>Tages-<br>ordnung | Druck-<br>sache | Inhalt                                                                                                                  | Beschlüsse des Landtags<br>vom 17. und 18. März 1970                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                 |                 |                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 1                               | 1853            | Fragestunde                                                                                                             | Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet:<br>Nr. 84 — Kultusminister<br>Nr. 85 — Ministerpräsident<br>Nr. 86 — Kultusminister<br>Nr. 87 — Innenminister<br>(17. 3. 1970)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 2                               | 1854            | Entwurf eines Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HSchG) | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1854 — mit folgenden vom Berichterstatter vorgebrachten Ergänzungen mit Mehrheit angenommen:<br><br>In § 15 Abs. 6 Ziff. 3 ist hinter dem Wort „Gebühren“ einzufügen „oder Beiträge“.<br><br>In § 20 Abs. 3 ist jeweils vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ einzufügen „erbrachten“;<br><br>nach der 3. Lesung unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages — Drucksache Nr. 1870 — mit Mehrheit verabschiedet.<br>(17. 3. 1970) |

| Nummer der<br>Tages-<br>ordnung | Druck-<br>sache                                    | Inhalt                                                                                                                   | Beschlüsse des Landtags<br>vom 17. und 18. März 1970                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                 | 1866                                               | Änderungsantrag der Fraktion der CDU                                                                                     | Mit Mehrheit abgelehnt.<br>(17. 3. 1970)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                 | 1870                                               | Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP                                                                           | Mit Mehrheit angenommen.<br>(17. 3. 1970)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                 | 1871                                               | Änderungsantrag der Fraktion der FDP                                                                                     | Mit Mehrheit abgelehnt.<br>(17. 3. 1970)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 3                               | 1788                                               | Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften                    | Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen mit der Maßgabe, zu den Beratungen fünf Mitglieder des Kulturausschusses hinzuzuziehen.<br>(17. 3. 1970)                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 4                               | 1845                                               | Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses über unlautere Machenschaften in Wiedergutmachungsangelegenheiten | Der Bericht wurde entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1845 — zur Kenntnis genommen.<br>(18. 3. 1970)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 5                               | 1856                                               | Bericht des Sonderausschusses für Parlamentsreform                                                                       | Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1856 — wurde einstimmig angenommen.<br>(18. 3. 1970)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 6                               | 1851<br>1724                                       | Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes                                            | Das Gesetz wurde nach der weiteren Lesung in der Fassung nach der 3. Lesung unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Landesregierung — Drucksache Nr. 1851 — gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mit Mehrheit verabschiedet.<br><br>Der Haushalts- und Finanzausschuß erhielt einstimmig die Auflage, zu der Beratung der Rechtsverordnung ohne Stimmrecht je fünf Mitglieder des Kulturausschusses und des Kommunalpolitischen Ausschusses hinzuzuziehen.<br>(18. 3. 1970) |
| 7                               | 1852<br>1535<br>1725<br>(2. Neu-<br>druck)<br>1794 | Gesetz zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes                                                                      | Das Gesetz wurde nach der weiteren Lesung in der Fassung nach der 3. Lesung unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Landesregierung — Drucksache Nr. 1852 — gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mit Mehrheit verabschiedet.<br><br>Der Haushalts- und Finanzausschuß erhielt einstimmig die Auflage, zu der Beratung der Rechtsverordnung ohne Stimmrecht je fünf Mitglieder des Kulturausschusses und des Kommunalpolitischen Ausschusses hinzuzuziehen.<br>(18. 3. 1970) |
| 8                               | 1807                                               | Entwurf eines Hochschulgebührengesetzes                                                                                  | Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen.<br>(18. 3. 1970)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 9                               | 1829                                               | Entwurf eines Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KHSchG)                                 | Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen.<br>(18. 3. 1970)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 10                              | 1844                                               | Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGG)                       | Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen.<br>(18. 3. 1970)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

| Nummer der<br>Tages-<br>ordnung | Druck-<br>sache | Inhalt                                                                                                                                                                                | Beschlüsse des Landtags<br>vom 17. und 18. März 1970                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11                              | 1808<br>1417    | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung<br>des Landesplanungsgesetzes                                                                                                                     | <p>Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1808 — wurde unter Berücksichtigung folgender vom Berichterstatter vorgetragenen Berichtigung einstimmig angenommen:</p> <p>Der letzte Satz unter I 2 c) des Ausschußantrages — Drucksache Nr. 1808 — muß wie folgt lauten:</p> <p>„Dabei ist auch vorzusehen, daß Rechtsverordnungen nur nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Landtagsausschusses erlassen werden.“</p> <p>Damit wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes — Drucksache Nr. 1417 — in 2. Lesung für erledigt erklärt.<br/>(18. 3. 1970)</p> |
| 12                              | 1855<br>1627    | Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung<br>eines Landesamtes für Agrarordnung                                                                                                           | <p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung gegen zwei Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen, nach der 3. Lesung gegen zwei Stimmen bei einer Stimmenthaltung verabschiedet.<br/>(18. 3. 1970)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 13                              | 1825            | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung<br>des Landesrichtergesetzes<br>— Antrag der Fraktion der SPD —                                                                                   | <p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung gegen eine Stimme an den Justizausschuß überwiesen mit der Maßgabe, zu den Beratungen je fünf Mitglieder des Arbeitsausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses hinzuzuziehen.<br/>(18. 3. 1970)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 14                              | 1839            | Entwurf eines Dritten Gesetzes zur<br>Änderung des Gesetzes über die juristischen<br>Staatsprüfungen und den juristischen<br>Vorbereitungsdienst<br>(Juristenausbildungsgesetz — JAG) | <p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Justizausschuß überwiesen mit der Maßgabe, zu den Beratungen fünf Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung hinzuzuziehen.<br/>(18. 3. 1970)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 15                              | 1805            | Entwurf eines Gesetzes zum Schutze<br>der Berufsbezeichnung „Ingenieur“                                                                                                               | <p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Wirtschaftsausschuß überwiesen.<br/>(18. 3. 1970)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 16                              | 1806            | Staatsvertrag über die Errichtung und<br>Finanzierung der Zentralstelle für<br>Fernunterricht                                                                                         | <p>Der Staatsvertrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.<br/>(18. 3. 1970)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

— MBl. NW. 1970 S. 554.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.